

# **Vereinssatzung**

**vom 26.3.2016**

## **Präambel**

„Startschuss fürs Leben“ beruht auf der Förderung der Verzahnung von Sport, Schule, Sozialem, Beruf und Familie.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Startschuss fürs Leben**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendförderung im Bereich Sport, Schule, Soziales, Beruf und Familie.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Entwicklung von ganzheitlichen Konzepten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen über die Vereinsebene hinaus,
  2. die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren und Interessierte,
  3. die Durchführung von Veranstaltungen, Trainingscamps,
  4. Öffentlichkeitsarbeit,
  5. und Gewinnung von Partnern und Förderern,
  6. die Unterstützung, Kooperation, Förderung und Vernetzung von Sportvereinen, Schulen und Unternehmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle

ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.
- (3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- (4) Änderungen von Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindungen müssen dem Verein umgehend mitgeteilt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied beim Verein bekannt gegeben hat.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet. Sind weniger als 3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmennthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung

zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Bildung von Arbeitskreisen,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch einen Steuerberater (alternativ: Wirtschaftsprüfer), der durch die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beauftragt werden kann.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung und sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitssprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

## **§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an SOS-Kinderdorf e.V. (Renatastraße 77, 80639 München), Ohne Norm in Form Integrativer Sportverein e.V. (Grüninger Weg 29, 35415 Pohlheim) und WEISSER RING e. V. (Weberstraße 16, 55130 Mainz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden haben.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2015 in Gießen beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.